

Anlage 1 zur Vorlage 18/1212

Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Emsmarsch zwischen Terborg und Petkum“ in den Gemeinden Moormerland im Landkreis Leer, Ihlow im Landkreis Aurich und der Stadt Emden

In der Begründung wird eine Auswahl der Regelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) dient unter anderem der Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20, S. 7), **Vogelschutzrichtlinie** (VSchR), in den gültigen Fassungen.

Die VSchR verfolgt das Ziel, gemeinsam mit der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), auch **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie genannt, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz - **Natura 2000** - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren.

Vogelschutzgebiete dienen allgemein der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.

Durch geeignete Freistellungen und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der VSchR entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO). Die Erklärung des Gebietes gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Verbindung mit §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) schaffen rechtsverbindliche Regelungen für die Sicherung bzw. Ausweisung.

Zu § 1 - Landschaftsschutzgebiet

Zu § 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5

Das LSG umfasst Teilbereiche des Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (V10).

Die Lage des LSG ist den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den Detailkarten (Anlagen 2 und 3) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Dementsprechend liegen die von der Abgrenzungslinie selbst abgedeckten Flächen außerhalb des LSG.

Die Grenzziehung des LSG orientiert sich an der Abgrenzung der binnendeichs gelegenen Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (V 10). An den Außengrenzen wurden dort, wo es sinnvoll erschien, Arrondierungen an Flurstücksgrenzen, Straßenverläufen sowie Landschaftselementen vorgenommen wurden.

Zu § 2 - Gebietscharakter

§ 2 LSG-VO beschreibt den Charakter des Gebietes. Gemäß § 26 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zu § 3 - Schutzzweck

Zu § 3 Abs. 1

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet gemäß §§ 26 Abs. 1, 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG dar.

Das in § 1 und § 2 LSG-VO beschriebene Gebiet benötigt besonderen Schutz, weil es zum einen sehr wertvoll (Schutzwürdigkeit) ist und die in ihm vorkommenden Arten und Lebensräume zum anderen sehr gefährdet (Schutzbedürftigkeit) sind. Im Folgenden werden die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes belegt.

Das LSG zeichnet sich durch seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft aus. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2006 (RROP) des Landkreises Leer gehört das Gebiet zu großen Teilen zu den Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, welche gleichzeitig Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft sowie Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials sind. Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Leer (2021) sieht für die Flächen die Zielrichtung „Schwerpunktraum für Anforderungen Grünlandschaft und Nutzungsexensivierung“ vor und stellt die Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet heraus. Außerdem sind im Gebiet nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden.

Für die Flächen auf dem Gebiet der Stadt Emden ist der Flächennutzungsplan der Stadt heranzuziehen. Laut diesem sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der Landschaftsrahmenplan der Stadt weist den Flächen eine Würdigkeit als Naturschutzgebiet zu.

Die Vogelschutzrichtlinie dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume der Bestände der vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten.

Als offenes, wenig zerschnittenes Marschgrünlandgebiet hat das Gesamtgebiet besondere Bedeutung für den Schutz der Wiesenbrüter sowie der Gast- und Rastvögel. Sie finden hier gute Habitatsbedingungen oder das Potential hierzu vor. Schutzzweck ist die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung des Bestands der genannten Vogelarten.

Als Landschaftsschutzgebiet haben die Flächen darüber hinaus den Schutzzweck weitere in der Landschaft vorkommende und von ihr profitierende Arten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen.

Zu § 3 Abs. 2

Unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 werden Erhaltungs- und Entwicklungsziele aufgelistet, die nach eingehender Prüfung erforderlich sind, um die vorangestellten Anforderungen und den besonderen Schutzzweck zu erfüllen. Hierbei sind insbesondere die ornithologischen Anforderungen bzw. Habitatansprüche der wertgebenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchR sowie weiterer maßgeblicher Vogelarten berücksichtigt worden.

Die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 ist in der Anlage 1 enthalten. Die Detailkarten im Maßstab 1 : 10.000 sind in den Anlagen 2 und 3 enthalten.

Wertbestimmende Brut- und Gastvogelarten im Gebiet sind Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sowie wertbestimmende Gastvogelarten sind Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Pfeifente (*Anas penelope*), Bläßgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*) und Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*).

Für diese Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen, um ihr Überleben und ihre Verbreitung in dem Gebiet sicherzustellen.

Dies gilt auch für die nicht wertbestimmenden Arten Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Löffelente (*Anas clypeata*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Schnatterente (*Anas*

strepera), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Bläßhuhn (*Fulica atra*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Brandgans (*Tandora tandora*) als Brutvögel sowie Zwerggans (*Anser erythropus*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Tafelente (*Aythya ferina*), Höcker-
schwan (*Cygnus olor*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Silber-
möwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Lachmöwe (*Larus
ridibundus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Waldwasserläufer
(*Tringa ochropus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Gastvögel.

Der günstige Erhaltungsgrad ist in Anlehnung an die o. g. „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden.

Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind und für die das Gebiet gemeldet wurde. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen Wert (z. B. indem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

Im § 3 Abs. 2 der LSG-VO werden die auf der VSchR basierenden gebietsbezogenen Erhaltungsziele formuliert. Für die Lebensräume und Population jeder einzelnen wertgebenden Art werden Ziele genannt, die der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungsgrad dieser Art dienen. Für die weiteren, im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführten Brut- und Gastvogelarten, die nicht wertbestimmend für den Teilbereich des Vogelschutzgebiets V 10 sind, werden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert. Ist dies aufgrund der Lebensraumansprüche sinnvoll, wurden die vorkommenden Vögel in ökologischen Gilden zusammengefasst.

Zu § 4 - Verbote

In einer LSG-VO sind alle Handlungen zu verbieten, die zu einer Beeinträchtigung führen könnten. Nach §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG sind unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die generalklauselartigen Verbote dienen insbesondere dazu, nicht vorhersehbaren Handlungen entgegenzutreten.

Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck der Verordnung entgegenstehen, können untersagt werden. Dabei handelt es sich nicht allein um Handlungen, die das Landschaftsbild verändern könnten, sondern auch um Tätigkeiten, die sich negativ auf den in der Verordnung genannten Schutzzweck und die erwähnten Arten auswirken. Dazu gehören z. B. Tätigkeiten, die sich nur in der freien Landschaft umsetzen lassen. Ebenso sind Veränderungen zu untersagen, die optisch den Reiz dieser Landschaft und auch den Erhaltungsgrad für die Vogelarten beeinträchtigen. Man spricht hier auch von einer Verunstaltung der Landschaft, die der Eigenheit der typischen Landschaft abträglich ist.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der LSG-VO. Inter- und intraspezifische Kommunikation der Avifauna kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und die Störungen lösen Fluchtverhalten aus.

Ebenfalls umfasst sind aus den oben genannten Gründen akustische sowie großräumig wirksame optische Vergrämungsmaßnahmen zur Abwendung landwirtschaftlicher Schäden.

Unter dem Begriff „Störung“ ist auch das Nachstellen von Tieren gemeint, um diese zu fotografieren.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2

Die Entnahme oder Zerstörung wild wachsender Pflanzen ist gemäß § 39 BNatSchG verboten. Die Entnahme oder Zerstörung von wild wachsenden Pflanzen ohne vernünftigen Grund ist nicht gestattet, da streng und besonders geschützte Arten im LSG vorkommen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

Das Füttern von Wasservögeln kann das Nahrungsverhalten der Tiere ändern. Je nach Art des Futters kann es sich auch um für die Vögel unverträgliche und unverdauliche Stoffe wie Zucker und Salz handeln. Hinzu kommt, dass durch eine Fütterung auch Gewässer negativ beeinflusst werden. Übrig gebliebene Futterreste und der Kot der angelockten Vögel wirken sich auf die Gewässerqualität aus und tragen zur Eutrophierung bei.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4

Das Betreten des Gebiets abseits der Wege führt zu einer Beunruhigung im Gebiet, die Einwirkungen auf die im Gebiet vorkommenden störungsempfindlichen Tierarten und trittempfindlichen Pflanzenarten nehmen kann. Abseits der Wege darf das Gebiet nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Unter sonstige Weise wird u. a. das Baden/Schwimmen und Radfahren verstanden.

Die Betretungsregelung gilt nicht für Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke. Für diese Personengruppen besteht im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten eine besondere Verantwortung, Störungen und Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird im Rahmen der Betretungsregelung darauf hingewiesen, dass, wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen der Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, hat dies gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich bei Bodenfunden auf Grundstücke

- a) in der Stadt Emden, die Stadt Emden, untere Denkmalschutzbehörde, Ringstraße 38 b, 26721 Emden,
- b) in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Aurich, den Landkreis Aurich, untere Denkmalschutzbehörde, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,
- c) in der Gemeinde Moormerland im Landkreis Leer, der Landkreis Leer, untere Denkmalschutzbehörde, Bergmannstraße 37, 26789 Leer

oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941 179932, als verantwortliche Stellen zu melden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer sowie der Eigentümer des Grundstückes. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die Übrigen.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5

Kraftfahrzeuge verursachen Lärm und führen zu einer Beunruhigung der Fauna. Zudem können insbesondere nicht flugfähige Jungvögel eine erhöhte Mortalität aufweisen, sofern sich diese auf den asphaltierten Wegen nach Schlechtwetterperioden aufwärmen. Das Verkehrsaufkommen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder in Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen ist von dem Verbot nicht erfasst.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6

Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres

festgelegt. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) verpflichtet Hundebesitzer, den Leinenzwang in diesem Zeitraum zu befolgen und ihre Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen. Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im LSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen, bspw. die Pfeifente (*Anas penelope*) als besonders störungsempfindliche Art. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate) ganzjährig anzuwenden, es sei denn, dass die Hunde zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Assistenzhunde sind. Die entsprechenden Dokumente sind vom Hundehalter mitzuführen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 7

Die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), regelt den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Vogelschutzgebiete. Von unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Luftfahrtsysteme, wie z. B. Flugmodelle und Drohnen, Drachen) gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Untersuchungen belegen, dass von ferngesteuerten Luftfahrtsystemen Störungen auf fast alle Vogelgruppen ausgehen. Werden die Störungsintervalle so getaktet, dass es zur Auskühlung der Gelege kommt, ist ein Reproduktionserfolg nicht mehr gegeben. Letztendlich wirkt sich dies auf die Bestandsstabilität und -größe sowie auf die Fortpflanzungsrate aus. Das Verbot wird ganzjährig ausgesprochen, um Nahrungsgäste und Rastvögel in gleichem Maße wie Brutvögel zu schützen. Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerblich als auch auf privat genutzte Luftgeräte. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß §§ 17, 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist bei der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 8 LSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Drohnen mit speziellen Kameras werden zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 6 Nr. 3 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 8

Gemäß NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind. Offenes Feuer löst aufgrund des optischen Reizes ein Fluchtverhalten über weite Distanzen aus.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 9

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Dies wiederum kann Einfluss nehmen auf die Nahrungsverfügbarkeit und Stocherfähigkeit der Böden für Wiesenvögel und Gastvögel. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 10

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Es sind lediglich kleinflächig Gehölzstrukturen vorhanden. Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanzpflanzungen

passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 11

Ein Einbringen gentechnisch veränderter Organismen kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden.

Das Ausbringen gebietsfremder oder invasiver Arten ist bereits mit dem Bundesnaturschutzgesetz reglementiert (vgl. § 40 BNatSchG) und weitere Regelungen in der Verordnung sind entbehrlich.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 12, 13

Gewässer, deren Uferzone sowie flächenhafte Schilfröhrichte erfüllen durch den unmittelbaren Wechsel verschiedener Teillebensräume wichtige Funktionen im Naturhaushalt. An diese Lebensräume angepasste Uferstauden und Wasserpflanzen bieten vielen Tierarten Nahrungs-, Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten. Zusätzliche Gewässervertiefungen führen zu einer weiteren Absenkung des Feuchtegrades der Böden und belasten den Naturhaushalt vermehrt. Vorhandene Gewässer sind zu erhalten und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu optimieren.

Sich ausbreitender Schilfaufwuchs auf Acker- oder Grünlandflächen ist zu entfernen, sofern es sich bei dem Schilfaufwuchs nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 LSG-VO freigestellt. Auch die Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Drainagen und Gräben sind von diesem Verbot ausgenommen.

Randstreifen, Uferzonen und Auen dienen als wertvolle Lebensstätten für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der hier zu schützenden Wiesen- und Röhrichtbrüter sowie der Rastvögel und Nahrungsgäste. Sie haben darüber hinaus eine großräumige Vernetzungsfunktion, die der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum dient. Durch die im Hinblick auf Häufigkeit und Methode intensive Form der Gewässerunterhaltung (z. B. Räumung mittels Grabenfräse) werden die Vielfalt und der Wert gewässerbezogener Lebensräume erheblich vermindert.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 14

Durch Grundwasserentnahme kann der Bodenwasserhaushalt verändert werden. Wiesenvögel benötigen zur Nahrungssuche stocherfähige Böden. Diese entstehen insbesondere durch feuchte Verhältnisse. Wird dem Boden und dem Gesamtwasserhaushalt durch Entnahmen oder Absenken des Grundwasserspiegels Wasser entzogen, sinkt die Nahrungsverfügbarkeit und -zugänglichkeit für die Wiesenvögel. Hinzu kommt, dass sich die den gegebenen Wasser- und Nährstoffverfügbarkeiten angepasste Vegetation durch die Grundwasserentnahme verändern kann.

zu § 4 Abs. 1 Nr. 15

Durch das Befahren und Aufsuchen der Wasserflächen im LSG werden schützenswerte Strukturen beeinträchtigt. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass wassergebundene Freizeitaktivitäten für Vögel als Störreiz wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 16

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze oder auch typische Landschaftsteile in ihrer typischen Ausprägung betroffen sein. Nicht nur die Anlage kann eine Beeinträchtigung darstellen, auch die Umgebung und die Phase der Bautätigkeit sind zu berücksichtigen. Auch von neu eingerichteten Straßen und Wegen geht durch den Verkehr eine vorher nicht bestehende Beunruhigung der Vogelwelt aus. Vorhandene Anlagen sind davon nicht betroffen.

Anlagen aller Art, insbesondere bauliche Anlagen (z. B. Freiflächen-Photovoltaikanlage), stellen immer eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar und können visuell als Fremdkörper wahrgenommen werden und ein Störpotential für Vogelarten aufweisen. Die Beseitigung von Boden als Standort

für Pflanzen und Tiere durch die Errichtung führt zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und verhindert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen.

Das Verbot gilt auch für die Errichtung von Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Freileitungen und ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen. Diese baulichen Anlagen können ein wesentliches Störpotential für Brut- und Rastvögel aufweisen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 17

Licht beeinträchtigt nachziehende Vögel und hat bei schlechten Sichtverhältnissen eine anziehende Wirkung. Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen Lichtquellen. Künstliche Lichtquellen führen zu einer Irritation dieser Vogelarten. Die Verwendung von lasergesteuerten Baugerätschaften ist nicht von diesem Verbot betroffen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 18

Um die Ruhe und Ungestörtheit des LSG zu gewährleisten bzw. großflächige beruhigte Brut-, Rast und Nahrungshabitate zu schaffen, ist das Setzen, Aufsuchen und Ausbringen von Geocaching-Punkten und Geocaches, auch auf dem Wasser, untersagt.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 19

Feuerwerke können sich durch visuelle, akustische und vermutlich auch druckmechanische Reize negativ auf die Avifauna auswirken. Der Effekt wirkt sich hierbei nicht nur auf einzelne Individuen aus, sondern kann sich durch einen großflächigen Wirkungskreis auch auf Populationsebene niederschlagen. Ist der günstige Erhaltungsgrad durch eine negative Bestandsentwicklung oder eine geringe Individuenzahl ohnehin gefährdet, sind sensible Artgruppen wie Schwarmvögel oder Koloniebrüter in ihrem Bestand durch Feuerwerke besonders betroffen. Feuerwerke können dazu führen, dass Nester dauerhaft verlassen werden. Ein erzwungener Ortswechsel führt zu einem höheren Energiebedarf und kann bei gleichzeitig schlechter Versorgungslage zur Mortalität führen. Feuerwerke lassen sich u. a. anhand ihrer Lautstärke und Steighöhe in unterschiedliche Kategorien einteilen und wirken sich dementsprechend unterschiedlich auf die Avifauna aus.

Auch in Bereichen um und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Feuerwerke und Böller zu vermeiden. Der Müll, der durch Raketen und Böller verursacht wird, birgt in der freien Landschaft sowohl für das Wild als auch für die Tiere in der Landwirtschaft ein erhebliches Gefahrenpotential. Für die Acker- und Grünlandbewirtschaftung sind Feuerwerksreste auf den Flächen schädlich.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 20

Der Abbau von Bodenschätzen oder andere Abgrabungen sind verboten, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Von einer Bodenabbauanlage gehen erhebliche Störwirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auch für die wertbestimmenden Vogelarten, aus.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Eine Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen ist mit dem Schutzzweck dieser Verordnung unvereinbar. Zu den sonstigen Nutzungsformen gehören die Anlage von Blühstreifen oder -flächen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe (z. B. in Form von Kurzumtriebsplantagen oder der Pflanzung von Chinaschilf) sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen. Diese Anpflanzungen können auch ohne Umbruch auf Grünlandflächen durchgeführt werden und sind mit den Schutzzwecken nicht vereinbar, da der Wasserhaushalt gestört, ein veränderter Nährstoffeintrag verursacht und die Oberflächenstruktur verändert wird. Sie entziehen beispielsweise Wiesen- und Wasservögeln Lebensraum, da sie in diesen Kulturen nicht leben können. Sie tragen darüber hinaus zu einer Veränderung der Eigenart und Schönheit des Raumes bei und verändern das Landschaftsbild nachhaltig. Die Erhaltung der Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation. In dieser Ausprägung stellt das Grünland essentielle Brut-, Rast- und Nahrungshabi-

tate der vorkommenden Tierarten dar. Im direkten Vergleich zu Ackerflächen mildern (Dauer-)Grünlandflächen zudem unkontrollierten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in angrenzende Bereiche durch ihre Pufferfunktion ab.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3

Weiterhin ist auf Grünlandflächen die Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch nicht gestattet. Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel und andere) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern.

Eine Ausnahme nach § 4 (3) ist möglich. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Eine Über- oder Nachsaat bei Beseitigungen von Schäden hat nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung vom maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen - mindestens acht verschiedene Arten) stattzufinden. Die Verwendung von Einjährigem Weidelgras soll gewährleisten, dass bereits kurzfristig eine Beernung des Grünlandes in den neu angesäten Bereichen möglich ist. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 %, sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B. nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*).

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4

Eine maschinelle Bodenbearbeitung, hierunter fällt auch die maschinelle Düngung, ist in dem genannten Zeitraum verboten, da dies die Zeit der Brutaktivität der Wiesenvögel darstellt. Die Wiesenvögel können während der Bodenbearbeitung gefährdet sein. Durch eine maschinelle Bodenbearbeitung werden regelmäßig unabsichtlich Gelege zerstört. Des Weiteren kommt es durch die Arbeiten zu nicht unerheblichen Störungen, die dazu führen, dass die Elterntiere die Gelege häufiger verlassen müssen. Dies führt bei entsprechender Taktung zu Brutverlust.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5

Eine Mahd ist in dem genannten Zeitraum verboten, da dies die Zeit der Brutaktivität der Wiesenvögel darstellt. Die Wiesenvögel können während der Mäharbeiten gefährdet sein. Durch Mäharbeiten werden

regelmäßig unabsichtlich Gelege zerstört. Des Weiteren kommt es durch die Arbeiten zu nicht unerheblichen Störungen, die dazu führen, dass die Elterntiere die Gelege häufiger verlassen müssen. Dies führt bei entsprechender Taktung zu Brutverlust. Der Zeitraum ist gewählt, um Störeinflüsse zu minimieren und Ruhezeiten für die Wiesenvögel zu schaffen. Die Regelung zielt ebenso darauf ab, die Blütenvielfalt durch Aussamung der Kräuter zu erhöhen, wodurch auch eine Steigerung der Insektenpopulationen erreicht werden soll. Ziel ist zudem der Erhalt und die Entwicklung von nährstoffreichen aber auch nährstoffarmen Feucht- bis Nasswiesen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllung von Senken, Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Mit dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist nicht gemeint, Fahrspuren oder Trittschäden und ähnliche kleine lokal begrenzte Schäden (z. B. durch Vieh verursachte kleinflächige Kuhlen, kleinflächige Versackungen) zur Herstellung des ursprünglichen Zustands, zu beseitigen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 7

Die Anlage von Mieten führt zu einer Störung des Landschaftsbildes und verdichtet den Boden auf einem lokal begrenzten Bereich. Zudem stellen Mieten eine optische Störung für Wiesenvögel dar und können von Greifvögeln als Ansitzwarte genutzt werden. Heuballen sind daher möglichst zeitnah von den Flächen zu fahren. Weiterhin ist es verboten, das Mähgut auf der Fläche liegen zu lassen. Dadurch kommt es zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und zur Bodenverdichtung. Zudem kann die Grasnarbe durch die Belassung von Mähgut auf der Fläche stark beschädigt werden. Je nach Witterung ist das Mähgut möglichst schnell von den Flächen zu entfernen. Biomasse, die nach einem Mulchvorgang anfällt, stellt kein Mähgut im Sinne der Verordnung dar. Ebenso stellt anfallende Biomasse in geringem Umfang durch Handmähergeräte kein Mähgut dar (z. B. beim Freischneiden von Weidezäunen). Eine Weideausmäh (sog. „Weideputzen“) zum Ende der Vegetationsperiode fällt ebenfalls nicht unter dieses Verbot, sondern ist sogar explizit im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG zur Sicherstellung der Kurzrasigkeit zum Ende der Vegetationsperiode erwünscht. Hiervon unbenommen bleibt die Mähgutübertragung, die eine naturschutzfachliche Maßnahme darstellt und der Ausbreitung bzw. Wiederansiedelung bestimmter Pflanzenarten dient. Sie bleibt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin zulässig.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 8

Der Einsatz von Totalherbiziden ist nicht freigestellt, da Pflanzenarten mit geringerem Futterwert bzw. geringeren Nährstoffansprüchen, z. B. Weißklee (*Trifolium repens*) oder Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), und daran angepasste Tierarten, vor allem Amphibien und Insekten, dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Somit werden Auswirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit (Insekten) und die Beschaffenheit der Flächen durch den Mitteleinsatz vermieden.

Weitere Regelungen des niedersächsischen Naturschutzrechts zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleiben unberührt.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9

Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind die Mahd von innen nach außen und der Verzicht auf Nachtmahd. Bei schmalen Flurstücken kann wahlweise eine einseitige Mahd durchgeführt werden. Wenn möglich, sollten eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beim Mähen und das Aussparen von Teilflächen in Erwägung gezogen werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Verschleichung von Wildtieren während der Mahd ist ausdrücklich erwünscht.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 10

Eine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung ist untersagt, weil es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und in der Luft kommt. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdüngern sind die Anteile von Ammoniak vergleichsweise hoch. Damit kann der Boden- und Wasserhaushalt und -chemismus so verändert werden, dass negative Einflüsse auf die Nahrungsverfügbarkeit für Wiesen- und Gastvögel genommen wird.

Zu § 4 Abs. 3

Soweit der Schutzzweck der LSG-VO nicht beeinträchtigt wird, kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 LSG-VO zulassen. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu § 5 - Erlaubnisvorbehalte

In einer LSG-Verordnung sind auch präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt zulässig. Präventiv sind Verbote, wenn sie „vorsorglich“ bestimmte Handlungen verbieten, damit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens festgestellt werden kann, ob der Schutzzweck konkret beeinträchtigt wird. Verbote mit Erlaubnisvorbehalt können beispielhaft aufgezählt werden. Eine abschließende Aufzählung ist nicht erforderlich.

Sofern dies für das jeweilige Verbot vorgesehen ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Erlaubnis erteilen und diese mit Auflagen, z. B. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen.

Bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen muss die zuständige Naturschutzbehörde immer eine aktive Entscheidung treffen; der Antragsteller muss immer eine explizite Antwort der Behörde abwarten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die angestrebte Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5

Die in Nr. 1 bis 5 genannten Maßnahmen können grundsätzlich potentiell eine Störung aller Schutzgüter des Gebietes darstellen. Die Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde stellt die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen sicher.

Der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen und Wege geht mit dem Einsatz von Baugeräten einher, dadurch werden u. a. Lärmimmissionen erzeugt. Auch die Baumaßnahme selbst kann nachhaltig zu Störwirkungen führen. Zudem kann die zeitliche Durchführung der Baumaßnahme unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter haben.

Die aufgeführten Maßnahmen unter Nr. 2 stellen einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar. Dies führt langfristig zur Absenkung des Wasserspiegels im Gebiet und dadurch zur großflächigen Veränderung des Landschaftsbildes.

Jagd- und fischereiliche Einrichtungen können an verschiedenen Standorten unterschiedliche Auswirkungen beispielsweise auf das Landschaftsbild haben. Durch die Anlage solcher Einrichtungen wird das Gebiet öfter betreten.

Veranstaltungen gehen mit einer erhöhten Besucheranzahl einher. Dadurch sind Störungen der Schutzgüter sehr wahrscheinlich. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung dem Schutzzweck entgegenstehen und bedarf deshalb dem Erlaubnisvorbehalt.

Vergrämungsmaßnahmen können je nach Standort verschiedene Auswirkungen haben. Rein lokal wirkende optische Vergrämungsmaßnahmen können aber zulässig sein, sofern sie gezielt erfolgen. Wird die Vergrämung für einen Bereich beantragt, in dem sich wertbestimmende Arten vermehrt aufhalten, sind

die Störfwirkungen größer. Insofern erfolgt eine Einzelfallprüfung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Erhaltungszielen gemäß § 5 (2) der Verordnung.

Zu § 6 - Anzeigevorbehalte

Zu § 6 Nr. 1

Die Instandsetzung bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen. Es handelt sich um Instandsetzung, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch ohne die Maßnahmen nicht mehr möglich ist (z. B. Wiederherstellungs- und Reparaturmaßnahmen einer Trafostation nach einem Brandereignis, Erneuerung des Deckschichtmaterials zur Wiederherstellbarkeit der Befahrbarkeit einer Straße etc.). Instandsetzungsarbeiten stehen bei Rücksichtnahme auf die in der Verordnung genannten Tierarten grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Arbeiten im LSG jedoch einer Anzeigepflicht.

Zu § 6 Nr. 2

Im Rahmen der Berichtspflicht an die EU sind z. B. Bestandskontrollen notwendig, um den günstigen Erhaltungszustand der Arten im Standarddatenbogen beurteilen zu können. Hierzu kann u. a. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme stellen ebenfalls zulässige Handlungen dar. Als wiederkehrende Landesaufgabe ist in diesem Zusammenhang auch das FFH- und WRRL-Fischarten-Monitoring freigestellt.

Zu § 6 Nr. 3

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung oder Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Durch diese Freistellung soll das Befliegen der Gebietskulisse mit unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen, die mit speziellen Kameras für die Wildtierrettung und zur Ermittlung von Bestands- und Ertragserfassung, Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. ausgestattet sind, ohne das Einholen einer Befreiung nach § 8 der Verordnung nach vorheriger Anzeige ermöglicht werden. Hierdurch wird eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge und eine damit einhergehende Störung im Gebiet vermieden. Eine Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde ist einzuholen.

Zu § 6 Nr. 4, 5

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LSG-VO bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Die Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen sowie mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b VSchR von besonderer Bedeutung. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch adäquate Gestaltung der Lebensräume in Schutzgebieten. Durch eine entsprechende Platzierung von dauerhaften jagdlichen Einrichtungen und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen wird nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Vogelarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert. Die erforderliche Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde erbracht werden.

Zu § 7 - Freistellungen

Zu § 7 Abs. 1

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich. Sie werden damit von den Verboten aus § 26 BNatSchG und § 4 LSG-VO ausgenommen.

Die Bestimmungen der VSchR, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG und der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

Handlungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens sind freigestellt, da sie im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

Siehe Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 4.

zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

Das Betreten und Befahren durch Bedienstete der genannten Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Auch die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Unterhaltung von Wegen, Gewässern, rechtmäßig bestehenden Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung liegen im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies gilt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch für das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung. Durch die vorherige Einholung der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbare Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch die durchführende Stelle Rechtssicherheit erhält. Die Abstimmung der Durchführung nicht näher definierter Maßnahmen anderer Behörden sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen ist eine praxisnahe Lösung, mit der keine zu lange Wartezeit verbunden ist und die dennoch ausreichend Zeit für gemeinsame Vereinbarungen vor Ort einräumt. Die Freistellung ermöglicht ein sofortiges Handeln, wenn eine erhebliche Gefahr abgewendet werden soll. Eine unverzügliche, nachträgliche Information an die zuständige Naturschutzbehörde reicht in diesem Fall aus. So ist bei Bedarf ein sofortiges Handeln möglich.

zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3

Im Rahmen der Betretungsregelung wird aus denkmalpflegerischer Sicht auf die Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 hingewiesen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

Instandhaltung bezieht sich auf Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durchgeführt werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Abweichungen vom „Soll“ ordnungsgemäß zu beseitigen.

Freigestellt ist die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Art und Weise. Eine landwirtschaftliche Nutzung ohne diese Freistellung, insbesondere die Weidetierhaltung, ist nicht möglich. Weidezäune werden ortsüblich unter der Verwendung von Eichenspaltpfählen und Glattdraht errichtet, Viehtränken können als Tränkebecken oder als mobile Viehtränken installiert werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO ist es verboten, Gehölze außerhalb der Hofflächen anzupflanzen oder anzusiedeln, die dazu geeignet sind, das offene Landschaftsbild zu verändern. Mit der Freistellung soll eine eindeutige Handhabe für die Anlage von standort- und naturraumtypischen Gehölzbeständen geschaffen werden, die zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Hofstelle dienen. Die Eingrünung der Hofstelle sorgt für eine Integration der Anlage in das Landschaftsbild. Die Anpflanzungen an Hofstellen erfolgen in einem räumlichen Zusammenhang zu Räumen, die ohnehin von den Vogelarten gemieden werden und lösen somit keine zusätzliche Beeinträchtigung des Gebiets aus.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 LSG-VO ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verboten. Durch die Freistellung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB soll die Durchführung von Bauvorhaben im räumlich funktionalen Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen ohne Befreiung nach § 8 LSG-VO ermöglicht werden. Dadurch ist die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im LSG erleichtert. Mit der Prüfung des Bauantrages wird entschieden, ob das beantragte Vorhaben den Schutzzwecken der LSG-VO möglicherweise entgegensteht. In einem solchem Fall kann die Behörde vom Vorhabenträger eine Prüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) verlangen.

Die baulichen Anlagen, auch offene Weideunterstände, die nicht genehmigungspflichtig sind, sollen in landschaftstypischer Weise und mit landschaftsgerechten Materialien errichtet werden, so dass ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert wird.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

Das Befahren der genannten Gewässer mit Wasserfahrzeugen bleibt weiterhin gestattet. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch bzw. es ist bereits belegt, dass wassergebundene Freizeitaktivitäten für Vögel als Störreize wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben. Damit der Schutzzweck des LSG nicht beeinträchtigt wird, ist eine Durchfahrt mit mehr als 5 km/h nicht erlaubt, ebenso wie das Befahren bei Nacht und das Ankern und Anlegen außerhalb der genannten Anlegeplätze.

Durch die menschliche Silhouette eines Stehpaddlers (*engl. Stand-Up-Paddling*) werden Fluchtreaktionen auf weite Distanzen ausgelöst. Im Vergleich zu anderen Sportarten reagieren insbesondere Wasservögel überdurchschnittlich häufig mit Ausweichflügen über mehrere Kilometer und extrem hohen Fluchtdistanzen. Laut einer Studie der bayerischen Voralpenseen ist der Anteil von Vogeltrupps, die das Gewässer aufgrund einer Störung durch Stehpaddeln komplett verlassen, so hoch wie bei keiner anderen untersuchten Sportart. Beobachtungen vom Bodensee belegen, dass ein Störereignis bereits in 1,5 km Entfernung ausgelöst werden kann. Die Wahrnehmung von Stehpaddlern durch Wasservögel und anderer Brutvogelarten auf angrenzenden Flächen kann somit zum gänzlichen Verlassen des Gewässers führen und wirkt sich negativ auf den Energiehaushalt der Tiere aus. Die zum Flüchten verbrachte Zeit stellt eine Unterbrechung der Nahrungsaufnahme oder anderer überlebenswichtiger Verhaltensweisen wie Gefiederpflege oder Ruhen dar. Neben der im Rahmen der Fluchtreaktion zurückgelegten Entfernung der geflogenen Strecke wirkt sich auch die Dauer der Flucht auf den Energiehaushalt eines Vogels aus (Quelle: Bull, M. & Rödl, T. (2018): Stand Up-Paddling (SUP): Eine neue Trendsportart als Problem für überwinternde und rastende Wasservögel? Berichte zum Vogelschutz 55: 25 - 52). Da das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für nordischen Gänse und Limikolen hat, ist das Befahren durch Steh-

paddler nicht gestattet. Nachts findet die wichtige Regenerationsphase für die Vögel statt, zudem kompensieren viele Vogelarten durch nächtliche Nahrungssuche die tagsüber durch Störungen entstandenen Energiedefizite.

Kitesurfen stellt ebenfalls nachweislich eine Scheuch- und Störwirkung für Vogelarten dar. Die zusammengefassten Ergebnisse aus unterschiedlichen Studien zur Untersuchung der Auswirkung von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel fordern einen Schutz von wertvollen Lebensräumen, da die Erhaltungszustände der jeweiligen Vogellebensräume und der darin vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund des rechtlichen Schutzstatus eines VSG-Gebietes und der naturschutzfachlichen Bedeutung durch das Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten ist das Kitesurfen im Gebiet nicht freigestellt (Quelle: Krüger, T. (2016): Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel - eine Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2016, NLWKN).

Durch die Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) würden schützenswerte Strukturen in den Gewässern der Fehntjer Tief-Niederung beeinträchtigt. Gerade im Bereich des Bagbander Tiefs (LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) würde der Einsatz von Hydrofoils zur Verschlechterung des Erhaltungsgrades führen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 8

Eine Gewässerunterhaltung hat außerhalb der für Brutvögel und aber auch weitere, insbesondere gewässergebundene Arten, außerhalb der sensiblen Reproduktionszeit zu erfolgen, um Störungen zu vermeiden (siehe hierzu auch Begründung zu § 4 (2) Nr. 4, 5). Eine Böschungsmahd hat wechselseitig, einseitig oder abschnittsweise zu erfolgen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Reproduktionsabläufe von Flora und Fauna nicht zu gefährden. Auf Mahd empfindliche Pflanzenarten können durch ein zeitlich zu eng gefasstes Unterhaltungsintervall verdrängt werden und damit gewachsene Lebensraumstrukturen dauerhaft entfernt werden. Die Vielfalt an gewässertypischen Strukturen auf engem Raum und folglich die Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen für verschiedene Lebensformen wird durch die vorgeschriebene Unterhaltungsweise bewahrt. Ausgehend von den geschonten Gewässerbereichen können Tier- und Pflanzenarten die unterhaltenen Gewässerbereiche neu besiedeln, da eine vollständige Entfernung von Flora und Fauna unterbleibt. Das Arteninventar wird durch diese Maßnahme geschont und trägt damit zur Erhaltung einer vielfältigen Biodiversität bei.

Bei der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ist die Vertiefung der festen Gewässersohle verboten. Dies verhindert, dass das Gewässerbett immer tiefer eingegraben wird und sich der Grundwasserstand entsprechend absenkt. Zur Gewährleistung des Oberflächenabflusses ist die Entfernung der Auflage (z. B. Sediment/Schlamm) in Teilen gestattet. Unter „Auflage“ werden Ablagerungen verstanden, die sich durch Erosions- und Sedimentationsprozesse bilden und sich auf die natürliche Gewässersohle legen.

Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß des NWG und des WHG sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der LSG-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 29.06.2020, Nds. MBl. 31/2020, S. 673). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 9

§ 5 Abs. 2 BNatSchG definiert die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft. Die Privilegierung nach § 5 Abs. 1 BNatSchG schließt die Festsetzungen einer LSG-VO nicht aus.

Andere Formen sind demnach nicht Landwirtschaft in diesem Sinne, sondern stellen Sonderformen dar. Sonderformen der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Hobbytierhaltung, Kurzumtriebsplantagen, Energiemaisanbau) fallen nicht unter die Privilegierung nach § 5 Abs. 1 BNatSchG.

Ein großer Teil des Vogelschutzgebietes ist auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen. Dabei sind die in § 5 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Anforderungen, die Anforderungen, die sich aus anderen Fachgesetzen ergeben sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen für die Nutzung von Flächen können durch die Teilnahme an entsprechenden Programmen umgesetzt werden (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, allgemeiner Vertragsnaturschutz). Auf die angebotenen Programme wird in den regionalen Medien und von den Fachbehörden hingewiesen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 10

Die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen bleibt freigestellt.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 11

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung und zum Betrieb im Gebiet rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 12

Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebiets dient der Information und gibt in Kurzform Aufschluss über verbotene Handlungen. Ergänzende Informationstafeln liefern einen Beitrag zur Umweltbildung.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 13

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, sind zulässig, da diese dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen grundsätzlich zuträglich sind.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 14

Eine schonende fischereiliche Nutzung der Gewässer im Gebiet ist mit den Schutzzielen vereinbar. Die sensiblen Gewässer- und Uferstrukturen sind dabei zu schonen. Siehe hierzu auch Ausführungen zu § 4 Abs. 1 Nr. 11, 12.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 15

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Das Jagd Ausübungsrecht ist gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

Es ist weiterhin die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen auf tatsächlich genutzten Ackerflächen gestattet. Dies ergibt sich teilweise auch schon aufgrund der notwendigen Bewirtschaftung. Die Anlage ist nur auf bereits genutzten Ackerflächen gestattet, da die Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen mit dem Schutzzweck der Verordnung nicht vereinbar ist. Die Erhaltung von Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artreichen Grünlandvegetation, welches essentielle Grundlage für Brut-, Rast und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten ist. Die Neuanlage von Futterplätzen außerhalb von Ackerflächen bedarf einer Anzeige, um besonders schützenswerte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten vor möglichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Durch Futterplätze können Störungen sensibler Arten und Vegetationsveränderungen nicht ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wird auf § 8 LSG-VO hingewiesen.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für ver-

schiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden. Gehölzbestände sind nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen, wozu auch Hegebüsche gehören, passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich. Die Jagd auf Prädatoren wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden wird nicht eingeschränkt, allerdings kann die Jagdhundausbildung selbst eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere die akustische Gewöhnung an den Schusswaffengebrauch steht im Widerspruch zum Schutzzweck, großflächig beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG ist außerhalb befriedeter Gebiete die Jagdhundausbildung auch Jagdausübung, jedoch kann die Jagdbehörde gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.12.2019 durch Verordnung die Jagd in Landschaftsschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck und gemäß § 19 NNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG beschränken.

Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung geregelten Einschränkungen sind vor dem Hintergrund des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.12.2019 unter Berücksichtigung der Belange der Jagdausübenden erforderlich, um die Schutzziele zu erreichen.

Zu § 7 Abs. 3

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung in der Regel auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen.

Zu § 7 Abs. 4

Werden im LSG weitere gesetzlich geschützte Biotope identifiziert, stehen diese gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG unter Schutz. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sind z. B. nährstoffreiche Feucht- und Nasswiesen und Schilfröhrichte als gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG regeln den Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten.

Zu § 7 Abs. 5

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte behalten ihre Gültigkeit, da sie dem Vertrauensschutz unterliegen. Darunter fallen z. B. Planfeststellungsbeschlüsse, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zulassungen und Plangenehmigungen.

Zu § 8 - Befreiungen

§ 8 LSG-VO regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO zu erlangen. Gemäß § 67 BNatSchG i. V. m § 41 NNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 9 - Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 LSG-VO oder die Zustimmungspflichten der LSG-VO verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung hat zu unterbleiben.

Zu § 10 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und Eigentümerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Wahl der Standorte von Beschilderungen wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Die Aufzählung regelmäßig anfallender Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen dient der Transparenz. §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bilden den gesetzlichen Rahmen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldungspflicht sowie Betretungsrecht.

Die Aufstellung von Schildern zur erforderlichen Kennzeichnung des LSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie sollen zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das LSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden. Wenn es für die Umsetzung des Schutzzweckes notwendig ist, soll die zuständige Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde weitergehende Regelungen im Schutzgebiet treffen. Hierbei kann es sich z. B. um Regelungen des Verkehrs über Beschilderungen (zeitweise oder ganzjährige Sperrung der Durchfahrt, Geschwindigkeitsbegrenzung etc.) oder um Regelungen der Nutzung von Flächen handeln.

Zu § 11 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Hiermit wird verdeutlicht, dass Verbote und Freistellungen sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. die Sicherung des gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustandes der im LSG zum Zeitpunkt der Meldung vorkommenden europäisch geschützten Vogelarten zum Ziel haben. Solche Maßnahmen werden durch einen Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) umgesetzt. Angesprochen sind hier stets Pläne, die gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für Natura 2000-Gebiete aufgestellt werden. Dabei werden, soweit erforderlich, Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt. Durch das Aufstellen eines Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplans steht ein kompaktes Planwerk zur Verfügung, aus dem sich zielgerichtet sinnvolle und wirksame Maßnahmen zum Erreichen der Ziele gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. b, c und d VSchR ableiten lassen.

Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet bzw. die Arten des Vogelschutzgebietes werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten und LRT genannt, welche im Rahmen der o. g. „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung gestellt werden.

Neben dem Managementplan ist es möglich, dem Schutzzweck dienende Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abzuschließen. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird für die EU-finanzierten Agrarumweltprogramme (auf Grundlage der Art. 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) und die länderspezifischen Programme als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen, Sponsoring oder aus anderen Gründen entstanden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 3 oder 4, 24 Abs. 2 des NNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die zuständige Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

Zu § 12 - Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung dient zur Klarstellung der ordnungswidrigen Handlungen. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es wird auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen.

Zu § 13 - Zuständigkeiten

Dieser Paragraph dient aufgrund des kreisgebietsübergreifenden Zuschnitts des Schutzgebietes der Übersicht über die jeweils räumlich zuständigen Behörden.

Zu § 14 - Inkrafttreten

Der Inhalt dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der LSG-VO.